



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XXIX. Kurfürstlicher Consens für Matthias von Uchtenhagen, 24 Gulden
aus seinen Lehngütern einer geistlichen Stiftung zu vermachen, vom 11.
April 1510.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

XXVII. Kurfürstliche Bestätigung der Abtretung der dem Caspar von Uchtenhagen zu Wriezen verschriebenen Gebungen an den kurfürstl. Marschall Georg Flans, vom 1. November 1505.

Vonn gotts gnaden wir Joachim, Churfurst, vnd Albrecht, gebruder, Marggra- uenn zw Brandenburg etc. — Bekennen —, Nachdem vnser liber getrewer Balzar vonn vchttenhagenn nach versterbenn Caspars, seins vatters seligenn, etlich hundert guldin erbgelt vnserm Marschalck, Rat vnd liebenn getrewen Gorgenn Flannsen etc. von wegenn seiner Eli- chenn haustrawen schuldig wordenn, derhalbenn er sich mit Im gutlichen vertragenn vnd zubeza- lung solicher schult dy sibentzig guldin Jerlicher Zins vnd rent, so wir etwan gnannten Caspar vnn vchttenhagenn seligenn vnd seinen erben In vnd auff vnsern Zoll vnd orbet In vnser Stat Britzen an der Oder Jerlichen auff Johannis Baptiste zugebenn vor tausent gulden Rinisch hauptsum — verschriben Ime Inhalt seins Baltzer vonn vchtenhagen briue abgetretten etc. — Das wir dar zu vnsern willenn vnd volbort gegeben, das auch Confirmirt vnd bestetigt ha- ben etc. Czu urkunt etc., am tag omnium Sanctorum, anno etc. quinto.

Nach dem Churmärf. Lehnscopialbuche XXXII, 35—36.

XXVIII. Angefällsverschreibung für Matthias von Uchtenhagen, Vogt der Neumark, über das Dorf Malfow und andere Güter des Balthasar Schlabbrendorf, vom 12. Mai 1507.

Von gotts gnaden wir Joachim, Churfurst etc., vnd albrecht, gebruder, Marggra- uen zu Brandenburg etc., Bekennen —, das wir vnserm lantvoyt der Newenmarck, Rath vnd lieben getrewen Mattias von vchttenhagen vnd seinen menlichen leibs lehens erben vmb seiner ge- trewen vnd fleißigen dinst willen, die er vns vnd vnser herschaft williglich erzeiget vnd gethan vnd hinfurder woll thun kan, mag vnd soll, vnd aus sunderen gnaden, damit wir Im geneigt, das dorff Malfow mit allen gnaden, zubehorungen vnd gerechtigkeiten vnd andere gutter, so baltasar Slabberendorff von vnns vnd vnser herschaft zu lehen vnd In gebrachung hat, zu rechtem angefell vnd manlehen gnediglich gelihen vnd verschriben haben etc. — Geben zu Colen an der Sprew, mitwochs nach vocem Jocunditatis, anno etc. XV^o. septimo.

Ex commissione propria domini Electoris.

Nach dem Churmärkischen Lehnscopialbuche XXX, 176.

XXIX. Kurfürstlicher Consens für Matthias von Uchtenhagen, 24 Gulden aus seinen Lehngütern einer geistlichen Stiftung zu vermachen, vom 11. April 1510.

Vonn gotts gnaden etc. Bekennen etc., das wir vnserm landtvoyt in der Newen marck, Rath vnd lieben getrewen Mathisen von vchtenhagen auf sein bettlich ansuchen vnd vmb be-

weglicher vrsache willen vergunt vnd erlaubt haben, das er aus seinen bereydteten Lehenguteren, Jerlichen Zynnen vnd Renthen vier vnd zwenzig gulden rinisch an korn oder gelt zynnen zu einem geistlichen lehen oder Commenden vnd memorien vmb seiner vorfaren, sein vnd all der seinen selen seligkeit willen geben vnd vermachen mag, Gonen vnd erlowben Im das etc. —, doch also, das genanter vnser Rath vnd lantvoyt oder sein lehens Erben vnd wer das zur zeit zu thun hat, solich XXIII gulden Jerlich zynfz vnd Rent, als Sye allzeit zu thun macht haben, mit III^e gulden rinisch abloszen vnd sollen dennoch solich III^e gulden bey dem geistlichen Lehen oder Commenden vnd memorien bleiben laut der fundacion vnd verschreybung daruber aufzgangen, alles getrewlich vnd vngewerlich. — Datum etc. donerstags nach Quasimodogeniti, Anno etc. decimo.

Commissio propria domini principis Electoris.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXX, 228.

XXX. Wolf und Gaspar von Uchtenhagen treffen Anordnungen, wie es in ihrem Gerichte mit der Aufbringung der Kosten einer Hinrichtung, der Abnahme von erhängten Selbstmördern und mit dergleichen Ausgaben gehalten werden soll, damit diese nicht Einzelnen zur Last fallen, am 5. Mai 1534.

Wir Wolff vnd Gaspar von Uchtenhagen, gebruder, habenn angesehen den grossen vnmutwillen In vnsern guetern, sso itzt Allenthalben mit Dyeberey vnd sonst zugehet, Auch mancher Dyeber vnd freweler davonn kompt durch vrsachen, das im der nicht nacheylt, sso da bestolenn wirt durch furchte, sso ehr in gleich bequeme, das ehr den von seiner Armut mußt rechtfertigen lassen. Dadurch dan viel mehr Diebe vnd freueler werdenn. Solchem Allem In dem vnserem vorzukommen, Habenn wir vor gut Angenomhenn vnd die vnserenn, sso viel herrzu berurt, vormucht, das sie Zugesagt haben, sso einem Dieberey oder ander vnmutwillen, sso denn halbs betreffend In vnsern gericht geschiedt, das die Inwoner dafelbst dem Teter auff's heftigste wollenn nachstellenn vnd volgenn, Auff das man In bekomme, vnd sso ehr gefenglichen eingebracht wurde, es were In vnsern Ader in eynen Andern gericht, das man den teter mußt rechtfertigen lassenn, was nun auff solchs Allenthalben gyenge, wollen die vnsern semplich Aufrichtenn, doch also, das die von Freyenwalde sampt den dreyen Molnern die helffte sollen geben vnd die kyettzer vnd bernouschen vnd der gantze winckel sampt den von wuebifs dy annder helffte, Auff das solchs nicht Alleine vber einen gehe. Auch detsgleichenn, do got vor sey, das sich In obgenantenn vnsern guetern Imandts selber hennge, das man den auch, wie recht, muße abhawenn lassenn, Oder ein ander shal begeben, darzu man dan den Scharfrichter gebrauchen müste; sso wollen sie in Auch, wie obtet, Auff irer Aller vncoft holenn lassenn vnd rechtfertigen lassenn, Auff das es nicht Alleine vber den gehet, sso der vnfall begegnet ist. Auch sso oft vnd dicke, als sich solche felle begeben, sollenn die von den obgemelten dem rat zu freyenwalde vnd Iderm Dorffe II oder drey zusammen kommen vnd solchs vberlegenn, was darauff gehenn viel vnd Alsdann Auff ydern ein gelt setzten, domit man reichlichenn zukommen magk, wo nun solchenn gelt aufbracht ist vnd man Allenthalben weis, was drauff ganghen ist, sollen die elstenn, Aus yderm dorff zwey oder drey, Zusammen kommen vnd vberlegen, ob sie mit zu